

odische Umteilungen zur Ergänzung hineinziehen. Die vergleichende geschichtliche Erforschung der Agrarordnungen verurteilt ganz und gar ein solches Verfahren, indem sie eine lange Reihe von Formen solchen Kollektiveigentums an das Licht zieht, das der Umteilung nicht bedarf, um jeder Familie die ihren wirklichen Verhältnissen entsprechende effektive Bodennutzung zu sichern; sie zeigt uns zugleich, dass das Gemeindeprincip des Bodenbesitzes nicht völlig die Möglichkeit des gleichzeitigen Hofbesitzes ausschliesst, der von den Mitgliedern der Familiengemeinde auch nach dem Tode ihres Oberhauptes verwirklicht wird, selbst nach erfolgter teilweiser Erbteilung unter den Söhnen, Brüdern und Enkeln des Verstorbenen. Noch in unseren Tagen boten die schwach bevölkerten Gebiete des Nordens und Südens Russlands (Gouv. Olonetz, Sibirien, das Gebiet der Donschen Kosaken) Beispiele einer solchen, von den Forschern nicht völlig zutreffend „freie Besitzergreifung“ (sachwatni spossob polsowanija) genannten Benutzungsart, wobei das Bebauen und Beackern von Landstücken im Gebiete der Gemeinde gehörigen Territoriums den Familien, welche diese Arbeit ausgeführt, einen Besitztitel schuf. Das Ableben des Hofoberhauptes beseitigte nicht die Rechte der verbliebenen „Besitzergreifer“ auf die Nutzniessung des geschaffenen Sonderanteils, während der Zerfall der Familieneinheit zur Quelle der Umteilungen wurde.

Nichts widerspricht offenbar in solchem Masse dem Grundsatz des Gemeineigentums als das Verfügungsrecht, welches Einfamilien erhalten während, wie das Beispiel derselben Landesteile und unserer gesamten nördlichen und südlichen Grenzgebiete (z. B. der Gouv. Archangelsk und Wologda) zeigt, noch im vorigen Jahrhundert die von einzelnen Höfen besetzten Strecken ganz oder teilweise in fremde Hände über-